

Inkrafttreten Tachografen-VO 165/2014

Wichtigste Änderungen

- Wenn dem Fahrer eine manuelle Eingabe bzw. ein manueller Nachtrag von Tätigkeiten im Kontrollgerät möglich ist, ist auch eine automatische Umschaltung des Kontrollgerätes auf eine bestimmte Zeitgruppe bei Abstellen des Motors oder Ausschalten der Zündung zulässig (Artikel 32 Absatz 2). Damit wird den Funktionsmerkmalen der neuesten Tachografengeneration Rechnung getragen.
- Artikel 33 Absatz 1 enthält nun eine allgemeine Verantwortlichkeit des Unternehmens für Schulungen und Unterweisungen des Fahrpersonals betreffend die ordnungsgemäße Bedienung des Tachografen sowie regelmäßige Überprüfungen der korrekten Verwendung durch die Fahrer. Weiters ist nun auch in dieser Verordnung das Verbot von direkten oder indirekten Leistungsanreizen, die zu einem Missbrauch des Kontrollgerätes anregen könnten, enthalten. Damit wurde eine dem Artikel 10 Absatz 1 und 2 der VO 561/2006 nachgebildete Bestimmung parallel auch für den Anwendungsbereich der Tachografen-VO geschaffen.

Einführung „Intelligenter Tachograf“ - Eckpunkte

- Anbindung des Tachografen an globales Satellitensystem (GNSS); Daten können an die Kontrollbehörden übertragen werden, während sich das Fahrzeug in Bewegung befindet (intelligenter Fahrtenschreiber)
- Möglichkeit der Fernkommunikation, d. h. Verfolgung von Transporten und Überwachung dieser Transporte zu Kontrollzwecken (Gewicht, Fahrtstrecke, Geschwindigkeit usw.),
- Verpflichtende Schulung der Kontrollorgane durch die Mitgliedstaaten.

Wie bereits erwähnt sind die Durchführungsbestimmungen zum intelligenten Fahrtenschreiber noch ausständig (sollten im Laufe des ersten Halbjahres 2016 folgen).

Bei diesen Durchführungsbestimmungen handelt es sich um die notwendigen technischen Details betreffend Vernetzung der elektronischen Register, Datenaustauschformat, technische Verfahren für die elektronische Abfrage der nationalen Register, Zugangsverfahren und Sicherheitsvorkehrungen.

Die Ausrüstungsverpflichtung mit dem intelligenten Tachografen trifft mit folgendem Zeitplan in Kraft:

- Neufahrzeuge sind 3 Jahre nach Erlass der technischen Durchführungsbestimmungen mit einem intelligenten Tachografen auszurüsten (somit frühestens ca. 2019)
- Altfahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, sind nach weiteren 15 Jahren mit einem intelligenten Tachografen auszurüsten (somit frühestens ca. 2034)
- Altfahrzeuge, die im rein innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden, müssen nicht auf den intelligenten Tachografen umgerüstet werden

Artikel 46 der VO 165/2014 regelt, dass bis zur Kundmachung dieser neuen Durchführungsbestimmungen die Vorschriften der „alten“ VO 3821/85 vorübergehend weitergelten.

In jedem Fall werden wir über den Zeitpunkt des tatsächlichen Inkrafttretens der gesamten VO samt neuen Anhängen und damit des endgültigen Außerkrafttretens der gesamten Vorgänger-VO 3821/85 separat informieren.